

## Kleine Anfrage

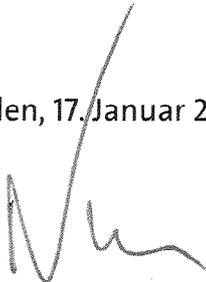
des Abgeordneten Karl Nolle  
SPD-Fraktion

Thema: Bevorzugte Einbürgerung (1)

Nach Medienberichten erhielt die Eisläuferin Alona Savchenko aus der Ukraine letzte Woche die deutsche Staatsbürgerschaft. Im Gegensatz zur sonst üblichen tatsächlichen Wartedauer von fünf und mehr Jahren, erhielt sie ihren deutschen Pass bereits nach weniger als drei Jahren, dank Sondergenehmigung von Sachsens Innenminister Albrecht Buttolo. Der Sprecher des Innenministeriums, Andreas Schumann wurde in der Chemnitzer Morgenpost mit den Worten zitiert: „Es geht nicht um Menschen erster und zweiter Klasse. Ausnahmen sind möglich bei jenen, die eine Außenwirkung für Deutschland vermitteln.“

1. Wie lange dauert die durchschnittliche Einbürgerung von Ausländern in Sachsen?
2. Wie viele Einbürgerungen fanden in den Jahren 2000 bis 2005 in Sachsen statt?
3. Unter welchen genauen Voraussetzungen ist eine Einbürgerung normalerweise möglich?
4. Unter welchen genauen Bedingungen ist eine Abweichung von den Voraussetzungen aus Frage 3 möglich?
5. Wo genau sind die Möglichkeiten zu Erteilung von Sondergenehmigungen geregelt und wer ist für die eine solche Erteilung zuständig?

Dresden, 17. Januar 2005



Karl Nolle, MdL

Eingegangen am: 19. JAN. 2006

Ausgegeben am: - 6. MRZ. 2006



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Erich Iltgen, MdL  
Präsident des Sächsischen Landtages

Dresden, den 02.03.2006  
Aktenzeichen: 25-0141.51/3143  
(Bitte bei Antwort  
angeben)

- im Postaustausch -

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion  
Drs.-Nr.: 4/4087  
Thema: Bevorzugte Einbürgerung (1)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Nach Medienberichten erhielt die Eisläuferin Alona Savchenko aus der Ukraine letzte Woche die deutsche Staatsbürgerschaft. Im Gegensatz zur sonst üblichen tatsächlichen Wartedauer von fünf und mehr Jahren, erhielt sie ihren deutschen Pass bereits nach weniger als drei Jahren, dank Sondergenehmigung von Sachsens Innenminister Albrecht Buttolo. Der Sprecher des Innenministeriums, Andreas Schumann, wurde in der Chemnitzer Morgenpost mit den Worten zitiert: ‚Es geht nicht um Menschen erster und zweiter Klasse. Ausnahmen sind möglich bei jenen, die eine Außenwirkung für Deutschland vermitteln.‘“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie lange dauert die durchschnittliche Einbürgerung von Ausländern in Sachsen?**

Für eine Einbürgerung nach § 8 (sog. Ermessenseinbürgerung) oder § 10 (sog. Anspruchseinbürgerung) des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ist bundeseinheitlich in der Regel ein ununterbrochener (rechtmäßiger) Inlandsaufenthalt von acht Jahren erforderlich. Bei der Anspruchseinbürgerung ist nach § 10 Abs. 3 StAG unter der dort genannten Voraussetzung einer erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs eine Verkürzung der Aufenthaltszeit auf sieben Jahre möglich.

Ehegatten und minderjährige Kinder können nach § 10 Abs. 2 StAG miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Inland aufhalten.

Bei der privilegierten Einbürgerung von Ehegatten Deutscher nach § 9 StAG ist grundsätzlich eine Aufenthaltszeit im Inland von drei Jahren erforderlich.

Bei der Ermessenseinbürgerung ermöglicht die bundeseinheitliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV), veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 21a vom 31.01.2001, zahlreiche Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Fallgruppen mit verkürzten Aufenthaltszeiten (vgl. Nr. 8.1.3 bis Nr. 8.2 StAR-VwV).

Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie lange Einbürgerungsverfahren durchschnittlich dauern.

**Frage 2:**

**Wie viele Einbürgerungen fanden in den Jahren 2000 bis 2005 in Sachsen statt?**

Vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2005 wurden im Freistaat Sachsen 3.019 Personen eingebürgert.

**Frage 3:**

**Unter welchen genauen Voraussetzungen ist eine Einbürgerung normalerweise möglich?**

Eine Einbürgerung setzt unabhängig von der Rechtsgrundlage neben der entsprechend erforderlichen Aufenthaltsdauer im Inland grundsätzlich voraus, dass der Einbürgerungsbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt, in der Lage ist, sich und seine Angehörigen nachhaltig, auf Dauer und aus eigener Kraft ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu unterhalten (sog. Selbstunterhaltsfähigkeit), keine Ausweisungsgründe vorliegen und dass die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben wird.

Zu den einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen sind umfassende Regelungen in der oben zu Frage 1 erwähnten bundeseinheitlichen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) und in den nicht veröffentlichten Ergänzenden Hinweisen und Regelungen für Sachsen zur bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV-Erg.) enthalten, auf die wegen der Vielzahl und Vielschichtigkeit der Fallgestaltungen verwiesen wird.

**Frage 4:**

**Unter welchen genauen Bedingungen ist eine Abweichung von den Voraussetzungen aus Frage 3 möglich?**

Bereits im Staatsangehörigkeitsgesetz sind in § 8 Abs. 2 und in § 10 Abs. 1 S. 3 Ausnahmen von der Einbürgerungsvoraussetzung der Selbstunterhaltsfähigkeit und in § 12 Ausnahmen vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit normiert.

Darüber hinaus sind weitere Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen in der bundeseinheitlichen StAR-VwV und der für Sachsen geltenden StAR-VwV-Erg. geregelt, auf die wiederum wegen der Vielzahl und Vielschichtigkeit der einzelnen Fallgruppen verwiesen wird.

**Frage 5:**

**Wo genau sind die Möglichkeiten zur Erteilung von Sondergenehmigungen geregelt und wer ist für eine solche Erteilung zuständig?**

„Sondergenehmigungen“ im eigentlichen Sinn sehen die einbürgerungsrechtlichen Vorschriften nicht vor. Es sind lediglich Ausnahmen von einzelnen Voraussetzungen für die Einbürgerung nach Maßgabe der Regelungen in der bundeseinheitlichen StAR-VwV und in der für Sachsen geltenden StAR-VwV-Erg. unter den dort genannten Bedingungen möglich. So lässt Nr. 8.1.3.5 StAR-VwV eine erhebliche Verkürzung der Regelaufenthaltsdauer von acht Jahren zu, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. Ein solches

kann vorliegen, wenn der Einbürgerungsbewerber durch die Einbürgerung für eine Tätigkeit im deutschen Interesse, insbesondere im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Medien, des Sports oder des öffentlichen Dienstes gewonnen oder erhalten werden soll. Die Einbürgerung im Bereich des Sports, für die eine zustimmende Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern einzuholen ist, setzt stets voraus, dass sich der Einbürgerungsbewerber zumindest seit drei Jahren im Inland aufhält, konkret in einer deutschen Nationalmannschaft eingesetzt werden soll und sportlich eine längerfristige internationale Perspektive aufweist.

In besonders seltenen und besonders begründeten Ausnahmefällen kann aufgrund einer Öffnungsklausel in der Vorbemerkung zur bundeseinheitlichen StAR-VwV von der bundeseinheitlichen StAR-VwV mit ihren Festlegungen abgewichen werden.

Zuständig für die Einbürgerung, die im Einzelfall an eine Zustimmung des Regierungspräsidiums oder des Sächsischen Staatsministeriums des Innern geknüpft sein kann, ist die jeweils örtlich zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (Landkreise/Kreisfreie Städte). In den Fällen, in denen ein Abweichen von den Regelungen der bundeseinheitlichen StAR-VwV beabsichtigt ist, ist nach Nr. 0.0 StAR-VwV-Erg. abschließend die Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo